

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Einkauf)

1. Vertragsabschluss

Bestellungen tätigen wir nur zu den nachstehenden Bestellbedingungen, auch wenn wir uns in Zukunft nicht ausdrücklich darauf berufen. Abweichende Bedingungen gelten nur, soweit wir schriftlich zugestimmt haben. Abweichende Lieferbedingungen in Auftragsbestätigungsschreiben pp. erkennen wir nicht an, auch wenn wir nach Erhalt der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich widersprechen. Sie werden nicht Vertragsbestandteil. In der Leistung von Teilzahlungen oder der Annahme von Teillieferungen durch uns liegt kein Anerkenntnis von unseren Bestellbedingungen abweichenden Geschäftsbedingungen.

Nur schriftlich erteilte oder bestätigte Bestellungen unserer Einkaufsabteilung sind für uns verbindlich. Mündliche oder fernmündliche Zusagen binden uns nicht. Schriftliche Anträge und Bestellungen können wir zurücknehmen, falls sie nicht innerhalb von 14 Tagen bestätigt werden.

2. Preise, Verpackungskostenzuschläge

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise als Festpreise und verstehen sich frei Empfänger gem. Regelung unter 5.

3. Zahlung / Forderungsabtretung

Zahlungen erfolgen mit Zahlungsmittel unserer Wahl zu den vereinbarten Bedingungen. Mangels besonderer Vereinbarung zahlen wir innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt mit 3% Skonto oder innerhalb 30 Tage netto. Geht die Rechnung vor der Ware ein, beginnen die Zahlungsfristen mit dem Eingang des letzten Teiles der Lieferung. Ohne Mahnung geraten wir nicht in Verzug.

Bei Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin.

Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Für die Bezahlung sind die in unserem Werk ermittelten Stückzahlen, Maße und Gewichte maßgebend.

Leisten wir in besonderen Fällen Vorauszahlung, so sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer eine Bürgschaft zu fordern.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an uns können ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht wirksam abgetreten werden.

Bei Versand der Ware ist uns die Rechnung unverzüglich in zweifacher Ausfertigung zuzusenden.

4. Lieferzeiten

Liefertermine, Lieferzeiten und Ausführungsfristen sind verbindlich.

Kommt der Auftragnehmer mit Lieferungen oder Leistungen in Verzug, können wir Ersatz des Verzugschadens verlangen. Wir sind ferner berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen und – ohne dass es einer Ablehnungsandrohung bedarf – nach deren erfolglosem Ablauf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Annahme verspäteter Lieferungen enthält in keinem Fall einen Verzicht auf irgendwelche Ersatzansprüche.

Sieht der Auftragnehmer Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung oder der Fertigung voraus oder treten von ihm nicht zu beeinflussende Umstände auf, die ihn an der termingemäßen Lieferung in der vorgeschriebenen Qualität hindern könnten, hat der Auftragnehmer dies unserer Einkaufsabteilung unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er diese Mitteilung, haftet er in gleicher Weise wie bei von ihm verschuldeter Lieferverzögerung.

Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen sowie Fälle höherer Gewalt befreien uns während der Dauer des Ereignisses von der Verpflichtung zur Abnahme.

In diesen Fällen, ferner bei Betriebseinstellung oder Zahlungsunfähigkeit unserer Abnehmer sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Lieferung zu einem späteren als dem vereinbarten Zeitpunkt zu verlangen oder von dem Vertrag insoweit zurückzutreten, als er vom Auftragnehmer noch nicht ausgeführt ist, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus irgendwelche Ersatzansprüche gegen uns zustehen.

5. Versand, Kosten, Spesen

Der Versand ist frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Lieferers auszuführen. Ist eine Preisstellung ab Werk des Lieferers vereinbart, sind die Sendungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu befördern, soweit von uns nicht ausdrücklich eine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben wird.

Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferer zu tragen.

Die Gefahr geht auf uns über, sobald die Ware in unserem Werk eingegangen und den zuständigen Annahmestellen ordnungsgemäß übergeben ist.

6. Gewährleistung

Der Lieferant garantiert Mängelfreiheit der Lieferung und insbesondere die Übereinstimmung seiner Lieferung und Leistung mit den dem Auftrag zugrundeliegenden schriftlichen Vereinbarungen, Spezifikationen und Mustern sowie den jeweils geltenden Normen und den jeweils anerkannten neuesten Regeln der Technik sowie den geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere auch den Unfallverhütungsvorschriften bis zum Ablauf von 30 Monaten nach Lieferung, soweit im Einzelfall nichts abweichendes vereinbart wurde. Eine schriftliche Mängelrüge hemmt die Verjährung für einen Zeitraum von sechs Monaten. Die Verjährungsfristen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften zuzüglich 6 Monaten.

Bei Sachmängeln wird für einen Zeitraum von 6 Monaten vermutet, dass die Sachmängel bereits bei Gefahrübergang vorlagen. Unsere Gewährleistungsansprüche entsprechen den gesetzlichen Regelungen.

Der Lieferer verzichtet bei Vorliegen von groben Mängeln und Minderlieferungen auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Für die Obliegenheiten gemäß § 377 HGB gilt eine Mindestfrist von zwei Wochen.

Die Rücksendung beanstandeter Waren erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferers.

Handelt es sich nach unserem Ermessen um einen dringenden Fall oder kommt der Auftragnehmer seinen Gewährleistungspflichten nicht unverzüglich nach, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers schadhafte Teile auszubessern oder zu ersetzen und entstandene Schäden zu beseitigen.

Ergibt sich, dass wegen eines Sachmangels durch uns das Material und Löhne nutzlos aufgewendet worden sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet uns diese Aufwendungen zu ersetzen.

Der Lieferer bzw. Auftragnehmer garantiert für den Zeitraum der gesetzlichen Verjährungsfrist die Mangelfreiheit des Gegenstandes vor Lieferung und Leistung.

7. Haftpflichtansprüche

Werden wir wegen Sachmängel aufgrund gesetzlicher Haftpflichtatbestände – insbesondere aus dem Gesichtspunkt der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz – oder wegen Verletzung der Sicherheitsvorschriften in Anspruch genommen, hat uns der Auftragnehmer von jeglicher Haftung freizustellen, soweit seine Lieferung oder Leistung fehlerhaft und für den Schaden ursächlich war.

8. Beistellung

Von uns beigestellte Materialien jeglicher Art bleiben unser Eigentum und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

Jede Bearbeitung, Verarbeitung erfolgt für uns, ohne uns zu verpflichten. Das Arbeitsergebnis bleibt unser Eigentum.

Im Falle der Verbindung mit fremdem Material erlangen wir an der Gesamtsache Miteigentum im Verhältnis, in dem der Wert des beigestellten zu dem Wert des damit verbundenen fremden Materials steht.

Beigestelltes Material ist übersichtlich und getrennt als unser Eigentum zu lagern, ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Katastrophen zu Lasten des Auftragnehmers zu versichern. Von etwaigen Zugriffen Dritter sind wir unverzüglich zu unterrichten, Kosten notwendiger Interventionen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

9. Schutzrechte, Geheimhaltung

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch seine Lieferung oder Leistung und deren Verwertung durch uns keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden, sofern es sich nicht ausschließlich um unsere Entwicklungen handelt.

Insbesondere haftet der Auftragnehmer für alle Schäden, die uns, unseren Abnehmern und Rechtsnachfolgern wegen der Verletzung eines solchen Schutzrechtes entstehen einschließlich der etwa entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten.

Unsere Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten hat der Auftragnehmer als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und diese Verpflichtung auch etwaigen Unterlieferanten aufzuerlegen.

Auf diese Geschäftsverbindung darf der Auftragnehmer zu Werbezwecken nur dann hinweisen, wenn wir uns vorher schriftlich damit einverstanden erklärt haben.

10. Fertigungsmittel

Die Kosten für die zur Herstellung der Liefergegenstände benötigten Fertigungsmittel sowie deren Instandhaltung und Erneuerung gehen zu Lasten des Auftragnehmers, soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen worden sind.

Tragen wir die Kosten für die Herstellung von Fertigungsmitteln, die vom Auftragnehmer angefertigt oder beschafft werden, so gehen die Fertigungsmittel mit Gutbefund der Muster in unser Eigentum über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Auftragnehmer die Fertigungsmittel für uns verwahrt. Solche Fertigungseinrichtungen dürfen nur für die Lieferung an uns verwendet werden.

Sie sind uns auf unser Verlangen jederzeit kostenfrei zuzusenden, soweit sie nicht zur Erfüllung laufender Lieferverpflichtungen benötigt werden. Die Gefahr des Unterganges und einer Verschlechterung der Fertigungsmittel trägt der Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt der Ablieferung an uns.

Fertigungsmittel sowie sonstige Unterlagen aller Art, die wir dem Lieferer zur Verfügung stellen wie Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen, sind unaufgefordert kostenlos an uns zurückzusenden, sobald sie zur Ausführung des Auftrages nicht mehr benötigt werden. Erzeugnisse, die aufgrund unserer Unterlagen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferer weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

11. Arbeiten in unseren Werken

Personen, die in Erfüllung des Vertrags Arbeiten im Werksgelände ausführen, haben die für das Betreten und Verlassen der Werksanlagen getroffenen Anordnungen einzuhalten. Sie haben ferner die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die einschlägigen und die für unser Werk geltenden Unfallverhütungsvorschriften werden auf Wunsch jederzeit zur Verfügung gestellt.

Die Haftung für Unfälle, die solchen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, sofern nicht der Geschäftsleitung und/oder leitenden Angestellten grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von uns vorgegebene Empfangsstelle, Gerichtsstand ist Zwickau. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftragnehmer wahlweise an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13. Teilnichtigkeit – anzuwendendes Recht

Sollten einzelne Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam.

Für die Beurteilung der Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG).

Warennahme:

Mo. – Fr. 08:00 – 16:00 h

